

Die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf

Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996

folgendes

Behördeentschädigungsreglement

I. Zweck und Geltungsbereich

Berechtigte

Art. 1

¹Dieses Reglement regelt den Entschädigungsanspruch von Mitgliedern des Gemeinderates und der Kommissionen sowie anderer Berechtigter.

²Als andere Berechtigte im Sinne von Abs. 1 gelten alle nicht dem Gemeindepersonal angehörenden Personen, die für die Gemeinde Funktionen wahrnehmen, welche nicht Organcharakter haben (z.B. Mitglieder von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse und von Projektgruppen).

II. Pauschalentschädigungen

Gemeinderat

Art. 2

¹nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten pro Kalenderjahr eine Entschädigung von Fr. 20'000.-

²Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident erhält zusätzlich pro Kalenderjahr Fr. 2'000.-

³Zusätzlich zur Entschädigungen gemäss Abs. 1 besteht ein Anspruch auf den Bezug von Tag- und Sitzungsgeldern sowie auf die Entgeltung der Spesen. Hingegen ist in der Jahrespauschale der Zeitaufwand für Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium und Besprechungen mit der Verwaltung abgegolten.

Kommissionen

Art. 3

¹Kommissionspräsidentinnen und –präsidenten sowie speziell bezeichnete Funktionsträgerinnen und –träger erhalten pro Sitzung folgende Pauschalentschädigungen:

- | | |
|--|----------|
| a) Kommissionspräsidium | Fr. 60.- |
| b) Sekretariatsfunktionen inkl. Protokollführung | Fr. 80.- |
| b) Protokollführung ohne Sekretariatsfunktionen | Fr. 30.- |
| c) Sekretariatsfunktionen ohne Protokollführung | Fr. 50.- |

²Die Kommissionsmitglieder und Funktionsträgerinnen und –träger haben zusätzlich zu den pauschalen Entschädigungen gemäss Abs. 1 Anspruch auf den Bezug von Tag- und Sitzungsgeldern sowie auf die Entgeltung der Spesen.

III. Tag-, Sitzungsgelder und Spesen

Taggelder

Art. 4

¹Taggelder werden für Tätigkeiten ausgerichtet, welche ausserhalb der ordentlichen Sitzungen im Auftrag des Gemeinderates oder der Kommissionen auszuüben sind.

²Für jede volle oder angebrochene Stunde wird ein Taggeld von ~~Fr. 30.-~~ Fr.45.- ausgerichtet.

³Für Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium und Besprechungen mit der Verwaltung besteht kein Taggeldanspruch.

⁴Urnendienst wird als gesetzliche Dienstleistung der Bürgerinnen und Bürger nicht entschädigt.

Sitzungsgelder

Art. 5

¹Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen oder von Projektgruppen ausgerichtet.

²Tagsüber beträgt das Sitzungsgeld ~~Fr. 30~~ Fr. 45.- für jede volle und angebrochene Stunde einer Sitzung. Abendsitzungen (ab 17.00 Uhr) werden pauschal mit ~~Fr. 60~~ Fr. 80.- entschädigt. Sitzungen, die vor 17.00 Uhr beginnen und nach 17.00 Uhr enden, werden für die ganze Dauer nach der Regelung für Tagessitzungen abgerechnet.

³Für Sitzungen ausserhalb der Gemeinde werden die Reisezeiten mitgerechnet.

Spesen

Art. 6

¹Ist die Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe ausserhalb der Gemeinde mit Auslagen verbunden, so werden diese entschädigt.

²Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, werden die Fahrkosten (Basis 2. Klasse, Halbtaxabonnement) zurückerstattet. Bei Benützung des Privatfahrzeuges wird eine Kilometerentschädigung von ~~Fr. -.55~~ Fr. -.60 vergütet.

³Für Mahlzeiten, die auswärts eingenommen werden müssen, werden Fr. 25.- entschädigt.

⁴Die übrigen Spesen werden gemäss belegtem Aufwand vergütet.

IV. Entschädigung nebenamtlicher Funktionen

nebenamtliche Funktionen Art. 7

Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen werden gemäss Verantwortung und Zeitaufwand im Stunden- oder im Stücklohn nach einem vom Gemeinderat zu beschliessenden Tarif entschädigt.

V. Vollamtliches Gemeindepräsidium

Besoldung Art. 8

¹Die ~~jährliche~~ Besoldung des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin richtet sich nach dem für das kantonale Personal geltenden Gehaltssystem. ~~inkl. 13. Monatslohn, ohne Sozialzulagen, beträgt mindestens Fr. 151'596.90 und höchstens Fr. 170'675.70.~~¹

²Die Festlegung der Besoldung innerhalb des Besoldungsrahmens fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Sie entspricht dem Gehalt gemäss Gehaltsklasse 25 mit

- a) 70 Gehaltsstufen während der ersten Amtsdauer,
- a)b) 80 Gehaltsstufen ab Beginn der zweiten Amtsdauer.

²Beginnt die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident die Amtstätigkeit mit einem reduzierten Pensum (Art. 25 Abs. 2 der Gemeindeverfassung), wird die Besoldung für diese Zeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

³Die Auszahlung erfolgt gemäss Art. 18 Abs. 1 des Personalreglements.

⁴Dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin wird für Abendsitzungen die Pauschale gemäss Art. 5 ~~Abs. 1~~ ausgerichtet. Weitere Ansprüche auf Entrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern bestehen nicht.

⁵Für Aufwendungen, die dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin aus seiner/ihrer amtlichen Funktion erwachsen, wird ihm/ihr eine jährliche Spesenpauschale von Fr. 5'000.- ausgerichtet.

Zulagen, Lohnfortzahlung Art. 9

Für die Ausrichtung der Sozialzulagen, der Teuerungszulage sowie für die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft und bei der Erfüllung gesetzlicher Pflichten, gelten die Bestimmungen des Personalreglements sinngemäss.

¹Landesindex per 1.1.1999 = 104 Punkte, Teuerung durch Kanton ausgeglichen bis auf 98.94 Punkte (Stand 99); Teuerung Gemeinde per 1.1.2001 = 1%; Teuerung somit bis auf 99.94% ausgeglichen. Teuerung Gemeinde per 1.1.2002 = 1%, Teuerung somit bis auf 100.94% ausgeglichen.

*Ferien und weitere
arbeitsfreie Tage*

Art. 10

Für den Ferienanspruch und für die Definition weiterer arbeitsfreien Tage gelten die Bestimmungen des Personalreglements sinngemäss. Der Ferienanspruch richtet sich nach den Bestimmungen für Abteilungsleiterinnen und –leiter.

*Nebenbeschäftigungen und
weitere Tätigkeiten*

Art. 11

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann im Gemeindeinteresse, mit Ermächtigung des Gemeinderates, Organen von wirtschaftlichen Unternehmungen oder öffentlichen, kulturellen usw. Institutionen angehören. Dies gilt auch für öffentliche politische Mandate.

²Nicht zulässig ist jegliche berufliche Tätigkeit oder Annahme eines besoldeten Nebenamtes.

³Allfällige Entschädigungen für Tätigkeiten gemäss Abs. 1 fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu.

*Mitgliedschaft bei der
Personalvorsorge*

Art. 12

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird nach den Bestimmungen des Reglements der ~~Personalvorsorge für das Personal-bernischer-Gemeinden~~ **Previs Vorsorge** (nachstehend Personalvorsorge genannt) versichert. Soweit dieses Behördenentschädigungsreglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt das Personalreglement der Gemeinde Wohlen sinngemäss auch für das vollamtliche Gemeindepräsidium.

²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann auf einen Beitritt zur Personalvorsorge verzichten. Sie/er hat den Nachweis einer anderweitigen Versicherung zu erbringen und den Beitrittsverzicht schriftlich zu erklären. Die Beiträge der Gemeinde an eine solche Versicherung dürfen die entsprechenden Beitragsleistungen, die an die Personalvorsorge zu entrichten wären, nicht übersteigen.

Sonderregelung

Art. 13

~~In Abweichung von Art. 4.1.2. Abs. 218 des Reglements der Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden Previs Vorsorge wird die bei einem Einkauf in die Versicherungskasse zu erbringende Einkaufssumme, ungeachtet des Eintritts, je zur Hälfte von der Gemeinde und der vollamtlichen Gemeindepräsidentin oder dem vollamtlichen Gemeindepräsidenten getragen. Der entsprechende Gemeindebeitrag ist auf maximal Fr. 100'000.— beschränkt . Die bei einem Einkauf in die Altersvorsorge zu erbringende persönliche Einlage wird, ungeachtet des Eintritts, je zur Hälfte von der Gemeinde und der vollamtlichen Gemeindepräsidentin oder dem vollamtlichen Gemeindepräsidenten getragen. Der entsprechende Gemeindebeitrag ist auf maximal Fr. 100'000.- beschränkt.²~~

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat für den Einkaufsbetrag des vollamtlichen Gemeindepräsidenten oder der vollamtlichen Gemeindepräsidentin zu üblichen Konditionen verzinsliche Darlehen gewähren.

Generelles zur Amtsaufgabe

Art. 14

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat bei Nichtwiederwahl, bei Verzicht auf eine Kandidatur bzw. fehlender Nomination, vorzeitigem Rücktritt oder Pensionierung gemäss den nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen der Gemeinde bzw. der Personalvorsorge.

² Landesindex 1991 = 126 Punkte

Nichtwiederwahl

Art. 15

¹Bei Nichtwiederwahl bzw. Verzicht auf eine Kandidatur oder fehlender Nomination hat der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin Anspruch auf eine einmalige **Abgangsentschädigung Austrittsleistung** oder nach vollendetem 55. Altersjahr und mindestens 4 Amtsjahren eine nach Anzahl vollendeter Amtsjahre abgestufte **Altersrente wiederkehrende Leistung**.

²Die **Entschädigungen- Leistungen** werden wie folgt festgesetzt:

- a) vor Vollendung des 50. Altersjahres oder vor Vollendung von 4 Amtsjahren 50% der zuletzt bezogenen AHV-pflichtigen Jahresbruttobesoldung.
- b) nach Vollendung des 50. bis vor Vollendung des 55. Altersjahres bei mindestens 4 Amtsjahren 100% der zuletzt bezogenen AHV-pflichtigen Jahresbruttobesoldung.

- c) nach vollendeten Amtsjahren abgestufte **jährliche Rente wiederkehrende Leistung** der Gemeinde, berechnet von der zuletzt bezogenen AHV-pflichtigen Jahresbruttobesoldung, bis zum reglementarischen Rücktrittsalter gemäss Personalvorsorge;
allfällige Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen und der AHV bzw. IV werden von der Rente der Gemeinde abgezogen.

vollendete Amtsjahre	Rente-wiederkehrende Leistung in % der letzten Jahresbruttobesoldung
4 - 7 Jahre	40%
8 - 11 Jahre	50%
12 und mehr Jahre	60%

³Für den/die durch Nichtwiederwahl ausscheidenden Gemeindepräsidenten/ausscheidende Gemeindepräsidentin gelten im übrigen die Bestimmungen der Personalvorsorge (Austritt).

⁴Ein/eine durch Nichtwiederwahl ausscheidende/ausscheidender Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident, der/die sich für die Weiterführung einer prämienpflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet, hat seine/ihre eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.

Vorzeitiger freiwilliger
Rücktritt

Art. 16

¹Tritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach Vollendung des 60. Altersjahres freiwillig von seinem/ihrem Amt zurück, so hat er/sie zulasten der Gemeinde je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch auf eine ~~jährliche Rente~~ **wiederkehrende Leistung** bis zum reglementarischen Rücktrittsalter gemäss Personalvorsorge; allfällige Leistungen und Personalvorsorgeeinrichtungen, AHV, IV werden von der ~~Rente~~ **Leistung** der Gemeinde abgezogen.

²Die ~~Jahresrenten~~ **Leistungen** werden wie folgt festgesetzt:

vollendete Amtsjahre	Rente wiederkehrende Leistung in % der letzten Jahresbruttobesoldung
8 - 11 Jahre	40%
12 - 15 Jahre	50%
16 und mehr Jahre	60%

³Für den/die durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidende/ausscheidenden Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsidenten gelten die Bestimmungen der Personalvorsorge (Austritt).

⁴Ein/eine durch vorzeitigen freiwilligen Rücktritt ausscheidende/ausscheidender Gemeindepräsidentin/ Gemeindepräsident, der/die sich für die Weiterführung einer prämienspflichtigen Versicherung gemäss Personalvorsorge entscheidet, hat seine/ihre eigenen sowie die reglementarischen Beiträge der Gemeinde zu übernehmen.

Invaliditätsbedingter
Rücktritt

Art. 17

Tritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident aufgrund ~~einer vertrauensärztlich nachgewiesenen einer~~ Invalidität ~~von mindestens 2/3~~ von ihrem/seinem Amt zurück, ~~so~~ hat sie/er Anspruch auf eine ~~Rente der Personalvorsorge~~ **Invalidenrente** gemäss den Grundlagen der Eidg. Invalidenversicherung und der Personalvorsorge.

~~Ergänzungsleistungen~~
~~Ergänzungszahlungen~~

Art. 18

Sollte ~~das Ersatzeinkommen die Rente~~ aus IV und Personalvorsorge (inklusive Zusatzrente des Ehepartners und allfällige Kinderrenten) oder aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung den Ansatz gemäss Art. 16 hievon nicht erreichen, so richtet die Gemeinde die Ergänzung in Form von ~~Rentenzahlungen~~ **Ergänzungszahlungen** aus und richtet sie nach allfälligen Änderungen der IV-Leistungen.

Einkommen aus beruflicher oder behördlicher Tätigkeit **Art. 19**

Erzielt der/die vollamtliche Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin nach seiner/ihrer Nichtwiederwahl oder seinem/ihrer vorzeitigen Rücktritt durch irgendwelche Tätigkeit steuerpflichtiges Erwerbseinkommen oder bezieht er/sie gesetzliche bzw. reglementarische Leistungen infolge Invalidität, wird ihm/ihr die **Jahresrente- Leistung** gemäss Art. 15 und 16 hievord um den Betrag gekürzt, um den dieser - zusammen mit dem Totalbetrag an Einkommen aus beruflicher und behördlicher Tätigkeit sowie gesetzlichen und reglementarischen Leistungen infolge Invalidität - 80% des indexierten zuletzt bezogenen Jahreslohnes als vollamtliche/vollamtlicher Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident übersteigt.

Teuerungszulage **Art. 20**

Jährliche **Renten- Leistungen** der Gemeinde an ehemalige Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentinnen werden analog der Besoldung gemäss Art. 9 hievord an die Teuerung angepasst.

Entzug der Leistungen **Art. 21**

¹Ist die Nichtwiederwahl oder die Aufhebung des Dienstverhältnisses auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat der/die vollamtliche Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin in der Regel nur Anspruch auf die Leistungen aus der Personalvorsorge. Diese Bestimmung ist auch nach der Pensionierung anwendbar, wenn nachträglich ein Tatbestand festgestellt wird, der zur selbstverschuldeten Nichtwiederwahl oder Auflösung des Dienstverhältnisses geführt hätte.

²Lässt sich der/die vollamtliche Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin ein Verhalten zuschulden kommen, bei dem die weitere Ausrichtung der **Rente- Leistung** der Gemeinde nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die **Rente- Leistung** gekürzt oder entzogen werden.

Härtefälle **Art. 22**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, in Härtefällen verhältnismässige Ausnahmeregelungen zu treffen.

VI. Aufhebung von Erlassen und Inkrafttretung

Aufhebung von Erlassen **Art. 23**

Das Reglement über die Entschädigung der Behördemitglieder vom 8. Dezember 1994 sowie der Anhang 2 zum bereits aufgehobenen Dienst- und Besoldungsreglement vom 2. Juni 1991 werden aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 24**

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch die ordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 7. Dezember 1999

EINWOHNERGEMEINDE WOHLLEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Martin Gerber

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1999 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Wohlen, 8. Januar 2000

Thomas Peter, Gemeindeschreiber